
Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
20-01-(2016-2042))

bearbeitet von:
Mag.a Hanes, BA / Klappe: 89975

elektronisch erreichbar:
emanuela.hanes@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien
per E-Mail:
ISBG-Begutachtung@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 14. November 2016
**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem ein Innovationsstiftungs-
Bildung-Gesetz erlassen und das
Einkommensteuergesetz 1988 und das
Körperschaftsteuergesetz 1988
geändert werden
(Innovationsstiftungsgesetz – ISG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des gegenständlichen Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die im Rahmen der Bildungsreform vom 17.11.2015 beschlossene „Innovationsstiftung für Bildung“ eingerichtet wird und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Der Städtebund begrüßt die Einrichtung einer Stiftung, die Innovationen im Bereich Pädagogik, Didaktik und Digitalisierung in Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Schulen, Hochschulen etc.) forcieren, innovative Vorhaben in genau diesen Feldern finanzieren und kurzfristig spürbare Impulse bei den Kindern, Jugendlichen und Pädagogen erzielen will.

Aus Sicht des Städtebundes ist jedoch der Umstand, ob Städte und Gemeinden in ihrer Funktion als Schulerhalter Förderungen beantragen dürfen, unklar.

Der Gesetzestext gibt unter §3 Zielerreichung an:

(3) Förderungen dürfen ausschließlich beantragt werden von:

2. Schulen, elementarpädagogischen Einrichtungen und **außerschulischen Bildungseinrichtungen**,

wobei im Erläuterungstext klargestellt wird:

„Als **Empfänger** von Förderungen kommen gemäß Abs. 3 in Betracht:

– Schulen, elementarpädagogischen Einrichtungen, d.h. insbesondere Kindergärten, und **außerschulische Bildungseinrichtungen (Z 2), worunter u.a.**

Schulverwaltungen, Schulen, Schulverbünde (Ministerratsvortrag 17) aber auch etwa die – in der Lehre tätigen – unter Z 1 angeführten Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen zu verstehen sind“

Weiters „Anträge müssen immer unter Beteiligung einer Schule oder einer elementarpädagogischen Einrichtung oder einer **außerschulischen Einrichtung** eingebracht werden. Wenn **außerschulische Einrichtungen** beteiligt sind, muss sichergestellt sein, dass diese außerschulischen Einrichtungen im Rahmen des beantragten Projektes auch Aufgaben der Lehre übernehmen, wobei der Begriff Lehre im Sinne des § 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zu verstehen ist.“

Aus den angegebenen Textstellen lässt sich interpretieren, dass Städte und Gemeinden als außerschulische Bildungseinrichtungen gelten und auf diese Weise Empfänger von Förderungen sein können, und Förderanträge einbringen dürfen; der Antrag kann vom Schulerhalter selbst, ohne Beteiligung einer Schule, eingebracht werden. Der Gesetzestext ist hier jedoch nicht klar und kann nur durch Ausschlussverfahren interpretiert werden. Der Städtebund ersucht, die Möglichkeit des Antrags und des Empfanges von Förderungen von Seiten der Städte und Gemeinden als Schulerhalter zu gewährleisten und im Gesetzestext klarzustellen.



Des Weiteren gibt des Städtebund zu bedenken, dass es fraglich ist, ob Träger von Einrichtungen der Elementarpädagogik und Erhalter von Pflichtschulen aufgrund der Komplexität des Gesetzesvorhabens Anträge auf Förderungen einbringen werden, noch dazu, wenn - insbes. finanzielle - Folgeverpflichtungen damit für die einzelnen Träger verbunden sind.

Wir ersuchen, unsere Stellungnahme in der Verordnung zu berücksichtigen.

Abschließend darf angemerkt werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme gleichzeitig ebenfalls an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär